

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung  
Referat Naturschutz  
z.H. Herrn Mag. Gerhard Rupp  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
Per E-Mail: [naturschutz@stmk.gv.at](mailto:naturschutz@stmk.gv.at)

Landeskammer für Land- und  
Forstwirtschaft Steiermark  
Hamerlinggasse 3  
8010 Graz  
Tel. +43 316/8050  
Fax +43 316/8050-1506  
[www.stmk.lko.at](http://www.stmk.lko.at)  
[recht@lk-stmk.at](mailto:recht@lk-stmk.at)

Mag. Christina Prietl  
Ing. Mag. Simon Gerhardtner  
DW: 1243  
[simon.gerhardtner@lk-stmk.at](mailto:simon.gerhardtner@lk-stmk.at)  
GZ: Re-311-Ge-24

Graz, 7. Oktober 2024

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung von Teilen des Hochwechsels (AT2235000) zum Europaschutzgebiet Nr. 53“**  
**GZ: ABT13-198096/2020-19**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

Beim Europaschutzgebiet Nr. 53 „Teile des Hochwechsels“ handelt es sich um ein Schutzgebiet, welches aufgrund des vorliegenden Begutachtungsentwurfes neu als Europaschutzgebiet ausgewiesen wird. Mit einer solchen Ausweisung sind zwangsläufig Einschränkungen der Nutzungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten von land- und forstwirtschaftlichen Flächen verbunden. Daher muss vorrangig darauf Bedacht genommen werden, dass die Bewirtschaftung der Flächen so wenig als möglich beschränkt oder beeinträchtigt wird, insbesondere um die Versorgungssicherheit mit heimischen land- und forstwirtschaftlichen Produkten gewährleisten zu können.

**Zu § 3 „Maßnahmen“:**

Grundsätzlich ist im Begutachtungsentwurf vorgesehen, dass Maßnahmen vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes getroffen werden sollen. Seitens der Landwirtschaftskammer besteht jedoch die Befürchtung, dass ein Vertragsnaturschutz aufgrund des knappen Budgets nur sehr begrenzt möglich sein wird. Kommt es infolge dessen, zu behördlichen Vorschreibungen von Maßnahmen, muss zwingend dafür Sorge getragen werden, dass die betroffenen Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter ausreichend dafür entschädigt werden bzw. Maßnahmen seitens der öffentlichen Hand finanziert werden. Hinsichtlich der Entschädigungsthematik wird unsererseits eindringlich darauf hingewiesen, dass die bestehende Entschädigungsregelung des Stmk. Naturschutzgesetzes jedenfalls nicht zufriedenstellend und daher dringend zu novellieren ist.



Positiv kann an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass zumindest in den Erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Begutachtungsentwurfes festgehalten wird, dass sich aus § 3 der Verordnung keine unmittelbaren Verpflichtungen für die Grundeigentümer ergeben und Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümern erfolgen können.

Dabei bleibt jedoch die durch die Ausweisung eintretende Wirtschaftseinschränkung und die Wertminderung der Flächen dennoch als größtes Problem bestehen.

#### **Zu § 4 „Prüfverfahren und Bewilligungen“:**

In Bezug auf § 4 „Prüfverfahren und Bewilligungen“ ist zunächst positiv hervorzuheben, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung von einem Bewilligungserfordernis ausgenommen ist. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass weitestgehend Ausführungen dazu fehlen, wie bzw. worüber sich die „bisherige landwirtschaftliche Nutzung“ definiert. Ebenfalls erfolgt nur eine beispielhafte Aufzählung von Tätigkeiten, für die ein entsprechendes Prüfverfahren erforderlich ist. Was von einem Prüf- und Bewilligungsverfahren im Konkreten betroffen ist, bleibt schlussendlich offen. Folglich müsste im Zweifel und aus Gründen der Rechtssicherheit in jedem Einzelfall um eine entsprechende Prüfung bei der zuständigen Behörde angesucht und gegebenenfalls Projektunterlagen vorgelegt werden. Dadurch würden sowohl ein enormer bürokratischer Aufwand für die Verwaltung, als auch ein hoher Zeit- und Kostenaufwand für den Antragsteller verursacht werden. Die Implementierung einer abschließenden Aufzählung jener Tätigkeiten bzw. Vorhaben, welche einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen sind, ist daher jedenfalls erforderlich.

Abschließend gilt es festzuhalten, dass die Grundeigentümer jedenfalls nicht zu aktiven Maßnahmen verpflichtet werden dürfen bzw. falls dies erfolgen sollte, die Maßnahmen gänzlich seitens der öffentlichen Hand finanziert werden müssen. Des Weiteren ist in Bezug auf aktiv zu setzende Maßnahmen sicherzustellen, dass diese ausschließlich im Einvernehmen mit den Betroffenen umgesetzt werden und keinesfalls behördlich vorgeschrieben werden dürfen. Darüber hinaus muss dafür Sorge getragen werden, dass sämtliche Einschränkungen, Erschwernisse und Nachteile, die Grundeigentümern und Bewirtschaftern durch die Ausweisung des Europaschutzgebietes entstehen, sachgerecht entschädigt werden (Entschädigung nach dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz bzw. wäre eine verfassungskonforme Entschädigungsgrundlage zu schaffen).

Aufgrund obiger Ausführungen ersuchen wir um Einarbeitung unserer Bedenken bzw. offenen Punkte.

Der Präsident:

ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner